



Rechtsverordnung

über die Festsetzung eines Grabungsschutzgebietes in der Gemarkung Sinzig, Landkreis Ahrweiler

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1 und Abs. 2, 8 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 4 i. V. m. § 24 Abs. 3 und Abs. 2 Ziff. 3 Denkmalschutz- und -pflegegesetz Rheinland-Pfalz (DSchPflG) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159 ff.), zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes vom 27. Oktober 1986 (GVBl. S. 291) erläßt die Kreisverwaltung Ahrweiler als Untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde - Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz - folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Das in § 2 bezeichnete Gebiet in der Gemarkung Sinzig wird hiermit zum Grabungsschutzgebiet erklärt. Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 2

Das Grabungsschutzgebiet umfaßt in der Gemarkung Sinzig die in der beigefügten Karte besonders umrahmte Fläche der Flur 22, Parz.-Nr. 4/78 teilw.

§ 3

1. Der Schutzzweck besteht in der Erhaltung und Sicherung der sich im Erdboden befindlichen römischen Siedlungsstelle.
2. Der Bestand an archäologischen Funden und Befunden ist für die Wissenschaft und Denkmalpflege zu sichern und soll in ihrem jetzigen Zustand erhalten bleiben.

§ 4

Der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde bedarf, wer auf dem in § 2 bezeichneten und abgegrenzten Flurstück Vorhaben durchführen will, die das vorhandene Kulturdenkmal gefährden können und es durch Wegnahme von archäologischen Fundgegenständen in seiner Bedeutung für die Wissenschaft und Denkmalpflege beeinträchtigen.

Vorhaben, die vom Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, durchgeführt oder geleitet werden, bedürfen keiner Genehmigung nach den Vorschriften dieser Rechtsverordnung.

§ 5

1. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 dieser Verordnung ist schriftlich bei der Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstraße 24-30, 5483 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Untere Denkmalschutzbehörde, einzureichen.
2. Die Genehmigung kann nur im Einvernehmen mit der Fachbehörde erteilt werden, auch unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder widerruflich. Auflagen und Bedingungen können zum Ziel haben, den Eingriff auf ein Mindestmaß zu beschränken oder nach Beendigung der Maßnahme den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Sofern es erforderlich ist, kann Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts.
3. Durch die Genehmigung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach ihrer Zustellung mit der Ausführung der Maßnahme oder Handlung begonnen worden ist.

Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmal um ein Jahr verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

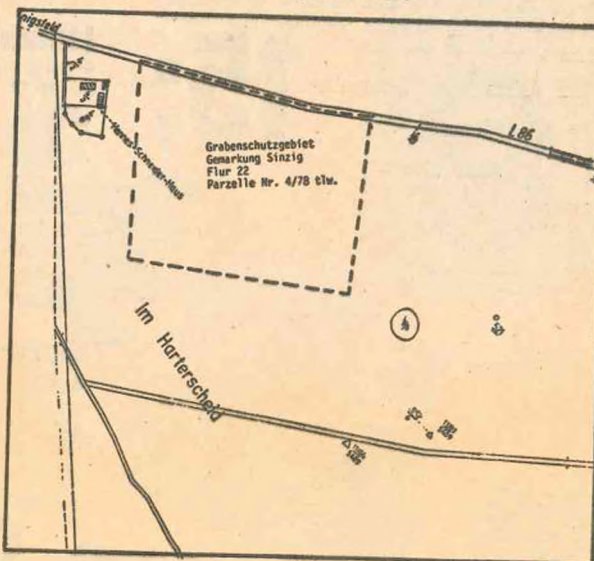
§ 6

1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die nach § 4 dieser Verordnung erforderliche Genehmigung Vorhaben im Grabungsschutzgebiet durchführt, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden könnten, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 1 Nr. 14 DSchPflG.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 250 000,- DM geahndet werden. Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können eingezogen werden.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Bad Neuenahr-Ahrweiler, 31. Mai 1990



Kreisverwaltung Ahrweiler
- Untere Denkmalschutzbehörde -
Weiler, Landrat